Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 28 (1877)

Artikel: Vollziehungsverordnung über das Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, Abschnitt V, Bundesbeiträge

Autor: Welti / Schiess

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763836

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Exkursionen führten bei unerwartet günstiger Witterung am 15., Nachmittags, in die Waldungen der Korporation Luzern auf dem der Stadt ganz nahe liegenden Gütsch und zu dem in denselben liegenden großen, neuen, städtischen Wasserreservoir und am 16. in die Waldungen der Korporation, des Spitals und der Einwohnergemeinde Luzern am Fuße des Pilatus und im Eigenthal. Jedem Theilnehmer an derselben wurde ein gedruckter Führer zugestellt, der nicht blos eine Beschreibung der zu besichtigenden Bestände und eine Exkursionskarte, sondern auch einen geschichtlichen Ueberblick über die Entwicklung des Forstwesens enthielt.

Wir verweisen auf diesen Führer und den kurzen Bericht über die Versammlung des Forstvereins im 4. Heft dieser Zeitschrift vom Jahr 1876. Die Versammlung schloß mit einem belebten, mit Toasten reichlich gewürzten Abendessen in Kriens, dem eine Besichtigung des dortigen ausgedehnten industriellen Etablissements der Herren Gebrüder Bell voranging.

Die auf Sonntags den 17. angesetzte Fahrt auf dem Vierwaldstädtersee wurde der unsicheren Witterung wegen nicht ausgeführt.

Vollziehungsverordnung

über das Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, Abschnitt V, Bundesbeiträge.

(Vom 8. Herbstmonat 1876.)

Der schweizerische Bundesrath,

auf den Antrag seines Departements des Innern,

beschließt:

Art. 1. Anmeldungen um Beiträge zur Abhaltung von kantonalen Forstkursen sind dem Bundesrathe unter Beilage des Programmes jeweilen im Laufe des Monats Dezember für das folgende Jahr einzureichen.

Art. 2. Die Dauer eines Kurses wird auf wenigstens zwei Monate angesetzt. Die Kurse können in zwei einmonatliche Halbkurse getheilt werden, welche jedoch innert Jahresfrist abzuhalten sind.

Art. 3. Der Unterricht ist möglichst praktisch zu halten und soll nur insoweit auf die Theorie ausgedehnt werden, als das Verständniß und die Ausführung der praktischen Arbeiten dies nothwendig erfordert.

Der Unterricht hat zu umfassen:

a. Die forstliche Maßkunde, die Waldvermarchung, die Vermessung und Berechnung kleinerer Flächen, ferner von Stämmen, Hölzern und Klaftern ꝛc., die Taxation einzelner Stämme und ganzer Bestände

nach Masse und Geldwerth; die Nivellirung; die Lehre vom Waldwegbau, vom Verbau von Lawinen und kleinerer Erdabrutschungen.

b. Die Lehre für den Unterförster wissenswerthester Holzarten und Unkräuter.

c. Eine faßliche Bodenkunde und Lehre vom Verhalten der Holzarten zum Boden.

d. Das Nothwendigste aus der Klimatologie und Meteorologie.

e. Die Holzzucht und den Holzanbau.

f. Das für den Unterförster Wissenswertheste aus der Forstbenutzung, Forstpolizei, des Forstschutzes und der schriftlichen Geschäftsführung.

Art. 4. Die Grenze der Schülerzahl nach oben ist auf 30 festgesetzt.

Art. 5. Zur Aufnahme in einen Forstkurs ist erforderlich, daß der Bewerber das 18. Altersjahr zurückgelegt habe und im Besitze der nöthigen Schulbildung sei.

Ferner haben sich die Aspiranten durch eine Prüfung über den Besitz derjenigen Schulbildung auszuweisen, welche in den bessern Volksschulen (Primarschulen) erlangt werden kann.

Art. 6. Jeder Forstzögling hat sich einer Schlußprüfung zu unterwerfen, von deren Resultat seine Anstellungsfähigkeit (Patent) abhängig zu machen ist.

Art. 7. Die Kantone wählen die Lehrer, vorbehalten Bestätigung durch den Bund. Die Entschädigung wird vom Bunde getragen.

Art. 8. Der Bundesrath behält sich vor, für später allfällig abzuhaltende forstliche Repetirkurse seinerzeit das Weitere festzusetzen.

Art. 9. Anmeldungen um Bundesbeiträge zu neuen Waldanlagen und Aufforstungen in Schutzwaldungen (Art. 24 des Gesetzes) sind beim Bundesrath jeweilen bis Ende Juni durch Vermittlung der Regierung desjenigen Kantons einzureichen, in welchem die betreffenden Kulturflächen liegen.

Art. 10. Die Anmeldungen sind zu begleiten von:

1) einem Berichte über jedes einzelne Projekt und einem genauen Kostenvoranschlage;

2) einer tabellarischen Zusammenstellung der Projekte und Kostenvoranschläge (nach Formular A).

Art. 11. Der Bericht hat zu enthalten:

a. die Namen der Eigenthümer der Kulturflächen, Benennung der Kulturorte, ferner der politischen Gemeinden und der Forstkreise, in welchen dieselben liegen;

b. Angabe der Flächengröße jedes Kulturorts;

c. eine gedrängte Beschreibung desselben;

d. Angabe, ob die Kultur eine neue Waldanlage oder eine Aufforstung in einer Schutzwaldung betrifft, ferner, welchen Schutz die Kultur gegen Terraingefahren bietet, welche allfällige Verbaue mit derselben in Verbindung stehen und in was die besonderen Schwierigkeiten in der Ausführung bestehen, sofern solche sich darbieten (Art. 24 des Gesetzes);

e. Angabe der Kulturart, des Kulturmaterials und der Kulturzeit (Herbst oder Frühjahr) und, bei allfälligen, in Verbindung mit den Kulturen auszuführenden Verbauungen, nähere Angaben über Konstruktion derselben, Baumaterial und Ausführungsweise.

Art. 12. Der Kostenvoranschlag hat sich zu beziehen auf:

a. das Kulturmaterial und die Kulturarbeit für einen Hektar und im Ganzen;

b. die muthmaßlichen Nachbesserungen bei neuen Waldanlagen (Art. 21), welche binnen 4 Jahren nach erfolgter erster Anlage und ohne Verschulden des Waldbesitzers nothwendig werden dürften;

c. allfällige Verbaue.

Art. 13. Bei Neuanlagen von Waldungen (Art. 21) hat die Kantonsregierung die Beiträge anzugeben, welche sie für dieselbe ausgesetzt.

Art. 14. Die Eingaben um Verabfolgung von Bundesbeiträgen sind jeweilen bis Ende Juni dem Bundesrathe einzusenden. Denselben ist beizufügen:

1) ein kurzer Bericht über die Ausführung der Projekte und über allfällige Nachbesserungen der Kulturen, mit genauer Angabe des Kulturmaterials, der Flächengröße und der Zeit der Ausführung;

2) genaue Angaben über allfällig ausgeführte Verbauungen;

3) Kostenausweis (nach Formular B) mit Belegen.

Art. 15. Die Beiträge werden nur an solche Aufforstungen (und Verbauungen) verabreicht, welche projektgemäß ausgeführt wurden, und in der Regel erst nach Vollendung der Projekte ausbezahlt. An größere Aufforstungen können, auf diesfällige Gesuche hin, vor ihrer Vollendung à Conto-Zahlungen bewilligt werden.

Art. 16. Sofern die wirklichen Baukosten größer sind als die Voranschläge, so wird vom Bundesrath nur der in letzterem aufgeführte Betrag in Berechnung gezogen.

Art. 17. Die Beiträge werden vom Bundesrath erst dann an die Kantonsregierungen verabfolgt, nachdem er sich durch Berichte des eidgen.

Forstinspektors versichert hat, daß die Arbeiten vorschriftgemäß ausgeführt und richtig berechnet worden sind (Art. 24).

Art. 18. Mit dem Bezug der Beiträge verpflichten sich die betreffenden Kantone gegenüber dem Bunde, für Schutz und Pflege der Aufforstungen und für die erforderlichen Nachbesserungen zu sorgen (Art. 26).

Schlußbestimmungen.

Art. 19. Die Artikel 9 bis und mit 18 obiger Verordnung haben, mit Ausnahme des Art. 13, auch Geltung für die Anmeldungen um Beiträge zu Aufforstungen und kleineren damit verbundenen Verbauen aus der Hülfsmillion, in Abänderung der dießbezüglichen Bestimmungen im Bundesbeschluß betreffend Bewilligung eines Bundesbeitrages für Schutzbauten an Wildwassern und für Aufforstungen im Hochgebirge, vom 21. Heumonat 1871.

Art. 20. Für Anmeldungen um Bundesbeiträge und Beiträge aus der Hülfsmillion für das Jahr 1876/77 wird der Termin auf den 1. Weinmonat dieses Jahres angesetzt.

Bern, den 8. Herbstmonat 1876.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
der Bundespräsident:
Welti.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schieß.

Mittheilungen.

Geschenk des Herrn Hofrath Preßler in Tharand für den Forstverein. An die Mittheilung im zweiten Hefte dieser Zeitschrift vom Jahr 1876 anknüpfend, lassen wir das Schreiben hier folgen, von dem das Geschenk unseres Ehrenmitgliedes begleitet war:

„Obgleich seit unterschiedlichen Jahrzehnten im dankbaren Besitze eines Ehrenmitglieddiploms des schweiz. Forstvereins ist es mir doch erst im verwichenen Sommer vergönnt gewesen, einmal einer Generalversammlung desselben beizuwohnen. Die bei dieser Gelegenheit mir zu Theil gewordenen privaten Sympathiebezeugungen, verbunden mit den von den Autoritäten wie von den behördlichen Gönnern des Vereins im Walde von Zürich und wiederholt in dem von Winterthur öffentlich ausgesprochenen Wünschen: „daß auch die fremden Gäste eine freundliche Erinnerung an das 1875er schweizerische Forstfest mit in die Heimat nehmen